

Hinweise für unsere Kunden

Rechtsgrundlage der Energie- und Wasserversorgungsverträge sind das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) mit den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere der Netzanschlussverordnung (NAV) und der Grundversorgungsverordnung (GVV), die Stromlieferungsverträge und Satzungen. Bei gesetzlicher Änderung dieser Vorschriften gelten die neuen gesetzlichen Regelungen.

Steuern und Abgaben

Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweiligen Höhe zu den in unseren Tarifblättern bzw. Beitrags- und Gebührensatzungen genannten Entgelten erhoben.

Wohnungswechsel

Umzüge sind den Gemeindewerken Peißenberg KU rechtzeitig persönlich oder schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt dies, ist der Kunde weiterhin zur Zahlung verpflichtet.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie in der ausgehändigten Datenschutzerklärung der Gemeindewerke Peißenberg KU oder unter www.gemeindewerke-peissenberg.de.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch* in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei dem Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hauptstraße 116, 82380 Peißenberg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und *elektronischer Widerspruch

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.

Gemäß Art. 3a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) besteht die Möglichkeit, gegen einen Verwaltungsakt auch elektronisch Widerspruch einzulegen. Dabei muss ein Widerspruch – versendet als E-Mail – die gleiche rechtliche Verbindlichkeit besitzen, wie ein schriftliches Dokument. Dies wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur erreicht. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Der Widerspruch muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist an die E-Mail-Adresse werke@peissenberg.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versendet werden.

Zur elektronischen Klageerhebung siehe Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit: www.vgh.bayern.de .

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Belehrung über Folgen verspäteter Zahlung

Werden die angeforderten Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis verwirkt. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Sollten Sie die Absicht haben, einen Stundungsantrag einzureichen, werden Sie gebeten, dies rechtzeitig, d.h. vor Ablauf des Fälligkeitstermins zu tun. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass für die Dauer der Stundung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz Zinsen erhoben werden müssen.

Sonstige Hinweise

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitten wir die Zahlung bargeldlos zu leisten. Insbesondere empfehlen wir Ihnen, am Lastschrift-Einzugsverfahren teilzunehmen. Die monatlich fälligen Beträge werden dann von Ihrem Girokonto abgebucht.